

Saarland  
Ministerium für Inneres  
und Sport

EINGEGANGEN  
29. NOV. 2007  
Erled. .... 109 .....

Ministerium für Inneres und Sport  
Postfach 10 24 41 66119 Saarbrücken

Katholisches Büro Saarland  
Ursulinenstr. 67

66111 Saarbrücken

Evangelisches Büro Saarland  
Am Ludwigsplatz 11

66117 Saarbrücken

Caritasverband für Saarbrücken und Umge-  
bung e. V.  
Johannisstr. 2

66111 Saarbrücken

Diakonisches Werk an der Saar  
gGmbH  
Rembrandtstraße 17 - 19

66540 Neunkirchen-Wiebelskirchen

Deutsches Rotes Kreuz  
Landesverband Saarland  
Wilhelm-Heinrich-Str. 9

66117 Saarbrücken

Arbeiterwohlfahrt  
Landesverband Saar e.V.  
Hohenzollernstr. 45

66117 Saarbrücken

Caritas-Einrichtungen in der  
Landesaufnahmestelle für Vertriebene  
und Flüchtlinge  
Pommernstr. 6

66822 Lebach

Dienstgebäude:  
Mehner Straße 138  
66121 Saarbrücken  
Tel.: 0681 952-0  
E-Mail Adresse:  
postfach@innen.saarland.de

27.11.2007  
Bearbeiterin: M. Rebmann  
Durchwahl: 1654  
Fax: 0681 952-1048  
Az.: B 5 5510/1 AufenthG 101a,b.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband  
Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.  
V.  
Feldmannstr. 92

66119 Saarbrücken

Caritasverband  
für das Dekanat Saarpfalz  
Bexbacher Str. 4

66424 Homburg

Caritasverband  
für die Diözese Trier e.V.  
Sichelstr. 10

54290 Trier

Deutsches Rotes Kreuz  
Landesverband Saarland  
Ostpreußenstr. 14

66822 Lebach



2

**Hinweise zu § 104 a und § 104 b AufenthG**

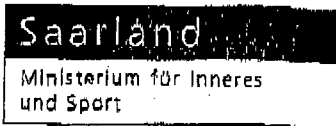
Anlage: - 1 -

Beigefügt übersende ich Hinweise zu den neuen Regelungen der §§ 104 a und b des Aufenthaltsgesetzes.

Im Auftrag



Ebersohn-Hofmann



Ministerium für Inneres und Sport  
Postfach 10 24 41 66024 Saarbrücken

Landesamt für Ausländer-  
 und Flüchtlingsangelegenheiten  
 Oderring 25

66822 Lebach

Dienstgebäude:  
 Mainzer Straße 138  
 66121 Saarbrücken  
 Tel.: 0681 982-0  
 E-Mail Adresse:  
 poststelle@innen.saarland.de

23.11.2007

Bearbeiterin: M. Rebmann  
 Durchwahl: 1854  
 Fax: 0681 862-1845  
 Az.: B5 5510/AufenthG 104a/b.

Landkreise Saarpfalz-Kreis  
 Merzig-Wadern  
 Neunkirchen  
 Saarlouis  
 St. Wendel

- Ausländerbehörden -

Stadtverband Saarbrücken  
 - Ausländerbehörde -  
 Talstraße 2 - 6

66119 Saarbrücken

Landeshauptstadt Saarbrücken  
 - Ausländerbehörde -  
 Johannisstraße 4

66111 Saarbrücken

Nachrichtlich

Verwaltungsgericht des Saarlandes  
 Kaiser-Wilhelm-Str. 15

66740 Saarlouis

Oberverwaltungsgericht des Saarlandes  
 Kaiser-Wilhelm-Str. 15

66740 Saarlouis

**Hinweise zu den §§ 104 a und b AufenthG**

Am 28.08.2007 ist das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (BGBl. I Nr. 42 vom 27. August 2007, S. 1970 ff) in Kraft getreten. Es enthält in den §§ 104 a und 104 b AufenthG gesetzliche Bleiberechtsregelungen.

Mit der gesetzlichen Altfallregelung der § 104 a und § 104 b AufenthG soll dem Bedürfnis der seit Jahren im Bundesgebiet geduldeten und hier integrierten Ausländer



nach einer dauerhaften Perspektive in Deutschland Rechnung getragen werden. Im Zuge dieser Neuregelung wurden darüber hinaus Vorschriften geändert, die auch bzw. ausschließlich geduldete Ausländer betreffen, die nicht unter die gesetzliche Altfallregelung fallen:

- Geduldete erhalten nach vier Jahren Aufenthalt einen gleichrangigen Arbeitsmarktzugang (§ 10 Satz 3 Beschäftigungsverfahrensverordnung).
- Die Residenzpflicht nach § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG wird gelockert, damit Geduldete die ihnen gleichrangig eingeräumte Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, überregional nutzen zu können.
- Die Dauer des Bezugs abgesenkter Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird von 36 auf 48 Monate angehoben, § 2 Abs. 1 AsylbLG.

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat den Ländern mit Schreiben vom 02.10.2007 „Hinweise zu den wesentlichen Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I. S. 1970)“ übermittelt. Die Hinweise sollen – ohne dass sie rechtlich verbindlich sind – den Ausländerbehörden bei der Auslegung der von den Änderungen des Richtlinienumsetzungsgesetzes betroffenen Regelungen im Rahmen des Verwaltungsvollzugs dienen. BMI strebt insoweit eine Einheitlichkeit der Auslegung im Verwaltungsvollzug an.

Vor diesem Hintergrund basieren die folgenden „Hinweise zu §§ 104 a und b AufenthG“ in ganz wesentlichen Teilen auf den von BMI vorgeschlagenen Auslegungskriterien für die betreffenden Bestimmungen der beiden gesetzlichen Bleiberechtsregelungen. Es war Intention des Gesetzgebers, an das großzügige Verständnis der IMK-Bleiberechtsregelung vom 17.11.2006 anzuknüpfen und das Problem der langjährig Geduldeten lösen zu wollen. Voraussetzungen und Ausschlussgründe für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis hat der Gesetzgeber dabei zum großen Teil eng an die Bleiberechtsregelung der IMK vom 17.11.2006 angelehnt. Hiervon ausgehend wurden im Sinne eines „Meistbegünstigungsprinzips“ in den vorliegenden Hinweisen diejenigen für die Betroffenen „günstigen“ Regelungen übernommen, die bereits im saarländischen Erlass zur Umsetzung der IMK-Bleiberechtsregelung vom 20.12.2006 aufgenommen wurden. Die ergänzenden Regelungen und sonstige Erläuterungen wurden im Text in Kursivschrift dargestellt.

Die Geltung des auf der Grundlage des IMK-Beschlusses vom 17.11.2006 ergangenen Erlasses vom 20.12.2006, Az.: B 5 5510/1 Altfall (Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige), bleibt vom Inkrafttreten der gesetzlichen Bleiberechtsregelungen unberührt.

Bei der Anwendung der §§ 104 a, 104 b AufenthG ist demnach wie folgt zu verfahren:

### 1. Verhältnis der gesetzlichen Altfallregelung zum IMK-Bleiberechtsbeschluss vom 17. November 2006

Mit Inkrafttreten des Gesetzes sind noch nicht beschiedene Anträge auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 i. V. m. dem IMK-Beschluss vom 17.11.2006 als solche auf Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung zu behandeln.

Für eine gemäß § 23 Abs. 1 i. V. m. dem IMK-Beschluss vom 17.11.2006 (Erlass des MIFFS vom 20.12.2006, Az.: B 5 5510/ 1 AufenthG Altfall) erteilte Aufenthaltserlaubnis kommt eine Umstellung der Rechtsgrundlage auf § 104 a oder § 104 b AufenthG nicht in Betracht, da es bereits an einer Duldung bzw. einer Ausreisepflicht zum 01.07.2007 fehlt. Für die Verlängerung der nach § 23 Abs. 1 i. V. mit dem IMK-Beschluss vom 17.11.2006 erteilten Aufenthaltserlaubnis gelten jedoch die Vorschriften des § 104 a Abs. 5 AufenthG.

### 2. Stichtag für den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung wird nur auf Antrag erteilt (§ 81 Abs. 1 AufenthG). Der Antrag muss bis spätestens zum 01.07.2008 gestellt werden. Der Antragsstichtag ergibt sich aus § 104 a Abs. 5 Satz 4 AufenthG. Nach dieser Vorschrift muss der Ausländer spätestens bis zum 01.07.2008 nachweisen, dass er die Anforderungen an die hinreichenden Deutschkenntnisse erfüllt. Stellt ein Ausländer erst danach seinen Antrag, kann er den Sprachnachweis nicht mehr rechtzeitig erbringen und erfüllt bereits deshalb die gesetzlichen Anforderungen nicht.

### 3. Duldungsstatus

Voraussetzung nach der gesetzlichen Altfallregelung ist, dass sich der Ausländer am 1. Juli 2007 seit mindestens acht bzw. sechs Jahren ununterbrochen **geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen** im Bundesgebiet aufgehalten hat. Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Duldung vorliegen; nicht erforderlich ist, dass sich der Ausländer im Besitz einer Duldung befindet.

#### *Hinweis:*

*Begünstigt werden Einzelpersonen, die sich seit dem 01.07.1999 ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten haben. Für Personen, die am 01.07.2007 mit mindestens einem minderjährigen ledigen Kind in familiärer häuslicher Lebensgemeinschaft gelebt haben, gilt der Stichtag 01.07.2001. Bei Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern ist der Einreisezeitpunkt des ersteinreisenden Ausländers maßgeblich.*

*Kurzfristige Besuchsaufenthalte im Ausland von wenigen Tagen, die den gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet unberührt gelassen haben, stehen nicht entgegen. Von einer Unterbrechung ist auszugehen, wenn der Ausländer unbekanntem Aufenthalts war, es sei denn der Ausländer erbringt den Nachweis, dass er sich während dieses Zeitraums im Inland aufgehalten hat.*

*Unterbrechungszeiten werden auf die Mindestaufenthaltsdauer grundsätzlich nicht angerechnet. Eine neue Frist beginnt, wenn ein Ausländer ausgereist ist und zum Zwecke der Durchführung eines neuen Asylverfahrens wieder eingereist ist.*

#### 4. Rechtsgrundlagen für die gesetzliche Altfallregelung

Rechtsgrundlage für die Aufenthaltserlaubnis auf Probe ist § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Im Übrigen ist die Rechtsgrundlage § 23 Abs. 1 AufenthG i. V. m. den unterschiedlichen Varianten der § 104 a und § 104 b AufenthG. Die gesetzliche Altfallregelung sieht im Wesentlichen fünf verschiedene Rechtsgrundlagen für Aufenthaltsrechte vor, die im Ausländerzentralregister wie folgt gesondert aufgeschlüsselt sind:

- § 104 a Abs. 1 Satz 1 (Aufenthaltserlaubnis auf Probe) ist die Rechtsgrundlage für eine Aufenthaltserlaubnis für Familien oder Einzelpersonen, die bei mangelnder Lebensunterhaltssicherung zum Entscheidungszeitpunkt erteilt wird.
- § 23 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 104 a Abs. 1 Satz 2 AufenthG (Altfallregelung) ist die Rechtsgrundlage für die Aufenthaltserlaubnis für Einzelpersonen und die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden eigenen minderjährigen Kinder, deren Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit zumindest der Einzelperson zum Entscheidungszeitpunkt gesichert ist. Mit Eintritt der Volljährigkeit kann den Kindern eine Aufenthaltserlaubnis unter den erleichterten Voraussetzungen des § 104a Abs. 2 Satz 1 AufenthG erteilt werden. Ehegatten müssen die Voraussetzungen des § 104 a AufenthG in eigener Person erfüllen.
- § 23 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 104 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Altfallregelung für volljährige Kinder von Geduldeten) enthält eine besondere Rechtsgrundlage für volljährige ledige Kinder geduldeter Ausländer.
- § 23 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 104 a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Altfallregelung für unbegleitete Flüchtlinge) enthält eine besondere Rechtsgrundlage für unbegleitete Minderjährige.
- § 23 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 104 b AufenthG (integrierte Kinder von Geduldeten) sieht ein elternunabhängiges Aufenthaltsrecht für ledige 14 bis 17jährige Kinder vor, deren Eltern die Voraussetzungen für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung nicht erfüllen.

#### 5. Hinreichende mündliche Deutschkenntnisse (§ 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG)

Die gesetzliche Voraussetzung, über hinreichende Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats (GER, Common European Framework of Reference for Languages) zu verfügen, beinhaltet die folgenden sprachlichen Fähigkeiten:

- Kann eine einfache Beschreibung von Menschen, Lebens- oder Arbeitsbedingungen, Alltagsroutinen, Vorlieben oder Abneigungen usw. geben, und zwar in kurzen listenhaften Abfolgen aus einfachen Wendungen und Sätzen.

5

- Kann die Familie, Lebensverhältnisse, die Ausbildung und die gegenwärtige oder die letzte berufliche Tätigkeit beschreiben. Kann mit einfachen Worten Personen, Orte, Dinge beschreiben.
- Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen unkomplizierten und direkten Austausch von Informationen über vertraute Routineangelegenheiten in Zusammenhang mit Arbeit und Freizeit geht. Kann sehr kurze Kontaktgespräche führen, versteht aber kaum genug, um das Gespräch selbst in Gang halten zu können.
- Kann verstehen, was in einem einfachen Alltagsgespräch langsam, deutlich und direkt an sie/ ihn gerichtet gesagt wird, vorausgesetzt die sprechende Person gibt sich Mühe, ihm/ ihr verstehen zu helfen.
- Kann sehr kurze Kontaktgespräche führen, versteht aber kaum genug, um selbst das Gespräch in Gang zu halten; versteht jedoch, wenn die Gesprächspartner sich Mühe geben, sich ihm/ ihr verständlich zu machen. Kann einfache, alltägliche Höflichkeitsformeln verwenden, um jemanden zu grüßen oder anzusprechen
- Kann jemanden einladen und auf Einladungen reagieren.
- Kann um Entschuldigung bitten und auf Entschuldigungen reagieren.
- Kann sagen, was er/ sie gerne hat und was nicht.
- Kann in einem Interview einfache Fragen beantworten und auf einfache Feststellungen reagieren.

*Hinweis:*

*Sprachkenntnisse des Niveaus A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GERR) sind in der Regel ohne eine gesonderte Vorsprache bei der Ausländerbehörde nachgewiesen, wenn der Ausländer*

- a) *einen Arbeitsplatz hat und bislang einfache Gespräche bei der Ausländerbehörde ohne Zuhilfenahme eines Dolmetschers führen konnte,*
- b) *einen Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen hat (§ 43 Abs. 3 Satz 2 AufenthG),*
- c) *die Prüfung „Grundbaustein Deutsch“ (A 2), das „Zertifikat Deutsch“ (B 1) oder ein gleichwertiges Sprachdiplom erworben hat,*
- d) *vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) besucht hat,*
- e) *einen Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben hat,*
- f) *in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Erweiterte Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt worden ist oder*
- g) *eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat oder ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule.*

## 6

*Bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr ist kein Nachweis der Deutschkenntnisse erforderlich. Hier genügt die Vorlage des letzten Grundschulzeugnisses oder der Nachweis des Kindergartenbesuchs.*

Wie bei der Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG und beim Ehegattennachzug kann vom Sprachnachweis bei **Behinderung und Krankheit** abgesehen werden. Darüber hinaus ist bei der gesetzlichen Altfallregelung ausdrücklich vorgesehen, dass vom Spracherfordernis auch aus **Altersgründen** abzusehen ist. Altersgründe liegen jedenfalls bei allen Personen vor, die am 31.12.2009 das 65. Lebensjahr vollendet haben werden, sowie bei allen noch nicht schulpflichtigen Kindern. Ferner kann von der Voraussetzung hinreichender Sprachkenntnisse bis zum 01.07.2008 abgesehen werden; sie müssen jedoch spätestens dann nachgewiesen werden.

**6. Vorsätzliches Täuschen der Ausländerbehörde, Hinauszögern oder Behindern behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung**  
(§ 104 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG)

Hinsichtlich der vorsätzlichen **Täuschung der Ausländerbehörde** und des vorsätzlichen Hinauszögerns oder Behinderns behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung ist – entsprechend dem Willen des Gesetzgebers, an das großzügige Verständnis der IMK-Bleiberechtsregelung vom 17.11.2006 anknüpfen und das Problem der langjährig Geduldeten lösen zu wollen – ein großzügiger Maßstab anzulegen.

Eine Täuschung der Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtliche Umstände kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Ausländer vorsätzlich Falschangaben über seine Identität – einschließlich Alter und Herkunftsstaat – über das Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft oder über den (mangelnden) Besitz eines Passes macht.

Der Ausschlussgrund des **vorsätzlichen Hinauszögerns oder Behinderns** behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung liegt ausschließlich dann vor, wenn ein Ausländer

- nachweislich Identitätsnachweise oder Personaldokumente vernichtet und unterdrückt hat, um seine Abschiebung zu verhindern,
- im Rahmen der Passbeschaffung zu einem konkreten Termin oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums zur Vorsprache bei der Vertretung eines ausländischen Staates aufgefordert worden ist und dieser Aufforderung nicht gefolgt ist,
- sich durch Untertauchen behördlicher Maßnahmen entzogen hat
- der bereits in Abschiebehaft saß, sich beharrlich geweigert hat, an der Durchsetzung seiner Ausreisepflicht mitzuwirken oder sonst seine Abschiebung durch sein persönliches Verhalten verhindert hat.

Das Verhalten des Ausländers muss für die Verzögerung oder Verhinderung der Abschiebung **allein ursächlich** gewesen sein. An dieser Ursächlichkeit fehlt es, wenn es unabhängig vom Verhalten des Ausländers Gründe gab, die einer Abschiebung entgegenstanden.

*Hinweis:*

*Die Täuschung, die Hinauszögerung bzw. Behinderung muss außerdem von einigem Gewicht gewesen sein. Dies ist von der Ausländerbehörde an Hand einer Gesamtbeurteilung des jeweiligen Einzelfalles festzustellen. Dabei kann es zu Gunsten des Ausländers zu berücksichtigen sein, dass die Täuschung bereits länger zurückliegt, der Ausländer später seine zunächst falschen Angaben korrigiert hat oder er sich erfolgreich um eine Integration bemüht hat, so dass der Vorwurf aus heutiger Sicht weniger schwer wiegt.*

Das Einlegen von Rechtsmitteln allein fällt nicht unter den Ausschlussgrund des vorsätzlichen Hinauszögerns oder Behinderens behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung.

**7. Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG)**

Geduldete, die ihren Lebensunterhalt noch nicht eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichern, jedoch die übrigen Voraussetzungen des § 104 a AufenthG erfüllen, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe. Sie wird nach § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG erteilt, gilt jedoch als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5, um auch hier die Anwendbarkeit der Vorschriften dieses Abschnitts und der Normen, die hierauf Bezug nehmen (insbesondere § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG), sicherzustellen. Eine Aufenthaltsverfestigung ist im Falle der Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG ausgeschlossen, um den Anreiz zur Arbeitsplatzsuche aufrechtzuerhalten und eine Zuwanderung in die Sozialsysteme zu vermeiden. Sobald der Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG nachweist, dass er seinen Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichern kann, wird ihm bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erteilt. Der Familiennachzug zu Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG besitzen, ist ausgeschlossen (§ 29 Abs. 3 Satz 3 AufenthG).

**8. Aufenthaltserlaubnis bei eigenständiger Lebensunterhaltssicherung (§ 23 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 104 a Abs. 1 Satz 2 AufenthG)**

Erteilt wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, wenn die Betroffenen ihren Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichern.

Es handelt sich hierbei um eine Rechtsfolgenverweisung. Durch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG wird die Anwendbarkeit von Vorschriften, die auf die Regelung bzw. Kapitel 2 Abschnitt 5 (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) Bezug nehmen, gewährleistet, ohne dass Folgeänderungen in anderen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes und anderer Gesetze, die an die Vorschrift anknüpfen, erforderlich sind. Der Familiennachzug richtet sich – wie stets bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG – nach § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG, kann also nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden.

*Hinweis:*

*Gem. § 104 a Abs. 1 Satz 2 AufenthG wird dem Ausländer und den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden einbezogenen Familienangehörigen bzw. dem eingetragenen Lebenspartner eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG*

## 8

erteilt, wenn der Lebensunterhalt aller Personen insgesamt durch Erwerbstätigkeit vollständig gesichert ist. Auf § 2 Abs. 2 und 3 AufenthG wird verwiesen.

Hinsichtlich der unselbständigen Beschäftigung ist es erforderlich, dass der Ausländer in einem legalen, dauerhaften und sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis steht, welches auch aus mehreren Arbeitsverträgen bestehen kann. Als Beschäftigungsverhältnis gilt auch ein mit dem Ziel der späteren Übernahme in ein Arbeitsverhältnis eingegangenes Berufsausbildungsverhältnis. Bei befristeten Arbeitsverträgen ist eine Prognoseentscheidung zu treffen, ob eine Anschlussbeschäftigung zu erwarten ist oder ob die Gefahr der Erwerbslosigkeit bei Auslaufen des Vertrages nahe liegt.

### 9. Einbezogene minderjährige Kinder

Einbezogen sind entsprechend dem IMK-Beschluss vom 17. November 2006 die eigenen minderjährigen ledigen Kinder von Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung, wenn sie mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Kinder erhalten ein von der Aufenthaltserlaubnis der Eltern bzw. eines Elternteiles abhängiges Aufenthaltsrecht. Sie müssen die Voraussetzungen zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis – bis auf die eigenständige Erwerbstätigkeit und die Voraufenthaltszeit – auch in eigener Person erfüllen. Mit Eintritt der Volljährigkeit kann ihnen eine Aufenthaltserlaubnis unter den erleichterten Voraussetzungen des § 104 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG erteilt werden.

### 10. Volljährige ledige Kinder (§ 104 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG)

§ 104 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG sieht ein Aufenthaltsrecht im Falle einer positiven Integrationsprognose für geduldete erwachsene Kinder von geduldeten Ausländern vor, die die Voraufenthaltszeiten nach Absatz 1 erfüllen. Mangels ausdrücklichen Ausschlusses gelten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG. Es muss also insbesondere die Sicherung des Lebensunterhalts nachgewiesen sein. Nach § 5 Abs. 3 AufenthG kann hiervon abgesehen werden, wobei § 104 a Abs. 6 Nr. 1 bis 3 AufenthG in diesem Zusammenhang Anhaltspunkte für die Ermessensausübung bietet.

#### Hinweis:

Voraussetzung ist, dass das volljährige ledige Kind –unabhängig von seinen eigenen Voraufenthaltszeiten - am Stichtag eine Duldung, Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen besaß, es bei seiner Einreise minderjährig war und es gewährleistet erscheint, dass es sich in die hiesigen Lebensverhältnisse einfügt (positive Integrationsprognose). Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn das volljährige und ledige Kind in die Schule geht, sich in einer Berufsausbildung befindet, die zu einem anerkannten Berufsabschluss führt, oder einen entsprechenden Schul- und/oder Ausbildungsabschluss erworben hat und danach ins Erwerbsleben eingetreten ist. Eine längere Erwerbslosigkeit nach dem Schul- oder Ausbildungsabschluss steht einer positiven Integrationsprognose regelmäßig entgegen.

### 11. Unbegleitete Minderjährige (§ 104 a Abs. 2 Satz 2 AufenthG)

§ 104 a Abs. 2 Satz 2 AufenthG gewährt minderjährigen oder erwachsenen Ausländern ein Aufenthaltsrecht, die als unbegleitete Minderjährige ins Bundesgebiet eingereist sind, wenn sie sich am Stichtag seit mindestens sechs Jahren, also mindestens seit dem 1. Juli 2001, als unbegleitete Minderjährige dort aufgehalten haben und eine

positive Integrationsprognose vorliegt. Auch hier ist § 5 AufenthG mangels ausdrücklichen Ausschlusses anwendbar.

## **12. Ausschluss bei Straftaten von Familienangehörigen (§ 104 a Abs. 3 AufenthG)**

§ 104 a Absatz 3 Satz 1 AufenthG sieht in Anlehnung an den IMK-Beschluss vom 17.11.2006 vor, dass die Begehung von Straftaten nach § 104 a Abs. 1 Nr. 6 AufenthG durch einen Ausländer die Versagung der Aufenthaltserlaubnis auch für die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienmitglieder zur Folge hat.

### *Hinweis:*

*Als Straftat nach § 104 a Abs. 1 Nr. 6 AufenthG gelten auch Jugendstrafen im Sinne von § 17 JGG. Mehrere Geldstrafen sind kumulativ zu betrachten. Die Tilgungsfristen und das Verwertungsverbot nach § 46 Abs. 1 Nr. 1a i. V. m. § 51 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes sind zu berücksichtigen*

Für minderjährige Kinder, deren Eltern straffällig geworden sind, entspricht dies dem Grundsatz, dass das minderjährige Kind das aufenthaltsrechtliche Schicksal der Eltern teilt. Hinzu kommt, dass auf Grund der häuslichen Gemeinschaft ein negativer Einfluss auf die übrigen Familienmitglieder nicht auszuschließen ist. Dies gilt auch für das Verhältnis von Geschwistern untereinander. Für die Fälle, in denen Kinder eine Straftat begangen haben, ist der Ausschluss der Eltern im Hinblick auf ihre Aufsicht- und Erziehungspflicht gerechtfertigt. Bei lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften und eheähnliche Lebensgemeinschaften sind die in § 104 a Abs. 1 Nr. 6 AufenthG genannten Straftaten des Partners im Rahmen der Soll-Regelung des § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG regelmäßig zu berücksichtigen.

§ 104 a Abs. 3 Satz 2 AufenthG enthält eine Ausnahmeregelung für den Ehegatten des Ausländers; für seine Kinder kommt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 b AufenthG in Betracht. Eine besondere Härte i. S. d. § 104 a Abs. 3 Satz 2 AufenthG wird regelmäßig nur auf Grund von Umständen vorliegen, die auch ein dauerhaftes Abschiebungsverbot begründen. Allein die Aufenthaltsdauer etwa kann eine solche Härte nicht begründen, weil insoweit keine Besonderheit gegenüber anderen Adressaten der gesetzlichen Altfallregelung besteht.

Auf die Vorschriften des Familiennachzugs kann sich der straffällig gewordene Familienangehörige nicht oder nur unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG sowie der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen berufen. Bei der Ermessensausübung, etwa im Rahmen des § 5 Abs. 3 AufenthG, ist darauf zu achten, dass hinsichtlich des straffällig gewordenen Familienangehörigen die Wertung des § 104a Abs. 3 AufenthG nicht unterlaufen wird

## **13. Integrationsvereinbarung (§ 104 a Abs. 4 AufenthG)**

Nach Absatz 4 Satz 1 kann die Aufenthaltserlaubnis entsprechend dem IMK-Beschluss unter der Bedingung erteilt werden, dass der Ausländer an einem Integrationsgespräch teilnimmt oder eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen wird. Den Ausländerbehörden wird mit dieser Bestimmung die Möglichkeit der individuellen Beratung sowie der Kontrolle der Integrationsfortschritte gegeben. Wurde eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen, ist eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von der Erfüllung der eingegangenen Integrationsverpflichtung abhängig.

**Hinweis:**

Die Ausländerbehörden führen in Fällen unzulänglicher Sprachkenntnisse mit den Betroffenen im Einzelfall vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis Integrationsgespräche und treffen Integrationsvereinbarungen. Die Vereinbarung soll möglichst konkrete Festlegungen hinsichtlich eines Sprachkurses, für den Nachweis akzeptierter Sprachdiplome oder eines neuen Prüfungsgesprächs enthalten.

Bei Familien sind alle Mitglieder in die gemeinsame Integrationsvereinbarung aufzunehmen. In die Vereinbarung ist auch aufzunehmen, welche Folgen sich für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ergeben, wenn nicht alle Familienangehörigen die Voraussetzungen für die Einbeziehung in die Regelung erfüllen.

Insbesondere sind die Ausländer darüber zu belehren, dass ihre Aufenthaltserlaubnisse nur dann verlängert werden, wenn sich alle aus der Integrationsvereinbarung ergebenden Verpflichtungen von allen Familienmitgliedern unter Berücksichtigung der Verlängerungsregelungen der §§ 104 a, 104 b AufenthG erfüllt sind.

**14. Wohnsitzbeschränkende Auflage**

Auf Ebene der Ausländerreferenten wurde als bundeseinheitliche Verfahrensweise vereinbart, Aufenthaltstitel nach dem 5. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes (§ 22 bis § 26 AufenthG) mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen, soweit und solange die Inhaber der Aufenthaltstitel Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Dementsprechend ist die Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen. Die wohnsitzbeschränkende Auflage ist aufzuheben, wenn der Ausländer nachweist, dass er an einem anderen Ort erwerbstätig wird.

**Hinweis:**

Der Erlass des MIFFS vom 28.07.2005, Az.: B5 5510/1 AufenthG 12.2. findet Anwendung.

**15. Ausschluss der Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG (§ 104 a Abs. 5 Satz 5 AufenthG)**

Nach § 104 a Abs. 5 Satz 5 AufenthG ist die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 AufenthG ausgeschlossen. Die Regelung gilt für alle auf Grund von § 104 a AufenthG erteilten und verlängerten Aufenthaltserlaubnisse.

Die Regelung geht auf die politische Forderung zurück zu verhindern, dass sich ein sich auf die gesetzliche Altfallregelung berufender Ausländer allein durch Stellen eines Verlängerungsantrags der Aufenthaltsbeendigung entziehen kann. Sie unterstreicht zudem die gesetzgeberische Intention, dass eine Verlängerung nicht in Betracht kommt, wenn die Verlängerungsvoraussetzungen erst nach Ablauf der erstmals erteilten Aufenthaltserlaubnis erfüllt werden.

**16. Verlängerung der nach § 104 a Abs. 1 erteilten Aufenthaltserlaubnis (§ 104 a Abs. 5 und 6 AufenthG)**

§ 104 a Absatz 5 AufenthG enthält zunächst die Festlegung, dass die Aufenthaltstitel nach den Absätzen 1 und 2 mit einer Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2009 erteilt werden. In Fällen, in denen der Ausländer bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des Absatzes 1 nicht über hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse im Sinne der Stufe A 2 des GER verfügt, wird die Aufenthaltserlaubnis

lediglich bis zum 1. Juli 2008 erteilt. Weist der Ausländer zum Zeitpunkt der erforderlichen Verlängerung dieser so befristeten Aufenthaltserlaubnis die erforderlichen Sprachkenntnisse nach, wird die Aufenthaltserlaubnis unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit einer Befristung bis zum 31. Dezember 2009 verlängert.

Im Gegensatz zu § 104 a Abs. 1 AufenthG, wonach bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf die Erfüllung der Voraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG verzichtet wird, wird für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bzw. Erteilung über den 31. Dezember 2009 hinaus vorausgesetzt, dass im zurückliegenden Zeitraum des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis der Lebensunterhalt überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war. „Überwiegend“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in dem zu betrachtenden Zeitraum das Einkommen aus Erwerbstätigkeit das Einkommen aus öffentlichen Leistungen übersteigen muss. Dabei werden öffentliche Leistungen nicht angerechnet, die auf Beitragsleistungen beruhen wie z. B. Leistungen aus der Kranken- oder Rentenversicherung und das Arbeitslosengeld I. Dagegen sind Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie das Wohngeld keine auf einer Beitragsleistung beruhenden öffentlichen Mittel und werden als öffentliche Leistungen angerechnet. Unerheblich ist zunächst, ob über den gesamten Zeitraum zusätzlich zum Einkommen aus Erwerbstätigkeit öffentliche Mittel bezogen wurden oder ob wegen zeitweiliger Arbeitslosigkeit nicht auf Beitragsleistungen beruhende öffentliche Mittel in Anspruch genommen wurden. Hat der Ausländer in dem zu betrachtenden Zeitraum den Lebensunterhalt überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert und ist er am 31. Dezember 2009 nicht erwerbstätig, so ist eine Prognoseentscheidung unter Berücksichtigung der beruflichen Qualifikation, der bisherigen Beschäftigungen und einer gegebenenfalls eingegangenen Eingliederungsvereinbarung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu treffen.

Das gleiche gilt, wenn der Ausländer im Zeitraum vom 1. April 2009 bis zum 31. Dezember 2009 aus eigener Erwerbstätigkeit den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen bestreiten konnte und es sich nicht nur um eine vorübergehende Beschäftigung handelt. Die Annahme, dass in diesen Fällen für die Zukunft der Lebensunterhalt überwiegend gesichert sein wird, kann auch dann gerechtfertigt sein, wenn der der Erwerbstätigkeit zugrunde liegende Arbeitsvertrag lediglich eine für den Abschluss vergleichbarer Arbeitsverträge übliche Befristung des Arbeitsverhältnisses beinhaltet. Liegen die Voraussetzungen für die Verlängerung nach § 104 a Abs. 5 AufenthG – ggf. i. V. m. § 104 a Abs. 6 AufenthG – vor, wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG um zwei Jahre verlängert. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist eine Verlängerung der nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG oder nach § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 8 Abs. 1 AufenthG oder § 26 Abs. 1 AufenthG nicht möglich, da die Verlängerungsregelung von § 104 a Abs. 5 Satz 1 AufenthG als lex specialis die Anwendung anderer Verlängerungsregelungen ausschließt.

Nach § 104 a Abs. 5 Satz 5 AufenthG ist die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 AufenthG ausgeschlossen. Die Regelung gilt für alle auf Grund § 104 a AufenthG erteilten und verlängerten Aufenthaltstitel.

**17. Ausnahmen bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung von Härtefällen (§ 104 a Abs. 6 AufenthG)**

Mit § 104 a Abs. 6 AufenthG werden Ausnahmen festgelegt, in denen die Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung von Härtefällen auch dann verlängert werden kann, wenn der Lebensunterhalt nicht, wie in § 104 a Abs. 5 AufenthG gefordert, eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert wird.

In Nummer 1 werden Ausnahmen für Jugendliche oder junge Erwachsene geschaffen, die sich in Ausbildung oder Berufsvorbereitung befinden. Sie sollen ihre individuellen Bildungschancen nutzen können, um ihre weitere Integration in Deutschland zu ermöglichen. Unter beruflicher Ausbildung werden Ausbildungsgänge erfasst, die zu einem beruflichen Abschluss führen. Hierunter fallen zum einen staatlich anerkannte Ausbildungsberufe, wenn die Ausbildung betrieblich oder außerbetrieblich durchgeführt und ein dafür vorgeschriebener Ausbildungsvertrag abgeschlossen wird. Zum anderen werden darunter die außerhalb des dualen Ausbildungssystems an Berufsfachschulen und anderen Schulformen durchzuführenden voll qualifizierenden Berufsausbildungen verstanden, die mit einem beruflichen Abschluss enden. Staatlich geförderte Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung zielen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und dem Berufsbildungsgesetz darauf ab, lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Jugendlichen Ausbildungsreife zu vermitteln. Hierunter fallen auch das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) oder Berufsgrundbildungsjahr (BGJ), sowie die betriebliche Einstiegsqualifizierung nach der Richtlinie zur Durchführung des Sonderprogramms Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJ-Programm).

Mit Nummer 2 werden Ausnahmen in den Fällen zugelassen, in denen die Familien mit Kindern nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind. Der Begriff „Kinder“ bezieht sich dabei nicht nur auf minderjährige Kinder, sondern auf alle Kinder der Familie, für die die Eltern zur Leistung von Unterhalt verpflichtet sind und tatsächlich einen Beitrag leisten. Der Bezug der „ergänzenden Sozialleistungen“ muss sich darüber hinaus in den Kindern begründen, das bedeutet, dass die eigenen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit zwar zur Bestreitung des Lebensunterhalts der Eltern ausreichen würden, nicht jedoch vollständig zur Deckung des Lebensunterhalts der Kinder genügen. Ebenso ist auch der Begriff „vorübergehend“ im Zusammenhang mit der Voraussetzung vorhandener Kinder zu sehen. Insofern berücksichtigt diese Ausnahme, dass durch Kinder in der Familie die vollständige eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts erschwert sein kann, dies insbesondere wenn Kinder im Vorschulalter vorhanden sind. Es kann damit keine feste zeitliche Grenze festgelegt werden, die den Begriff „vorübergehend“ definiert. Es müssen jedoch berechnete Anhaltspunkte dafür gegeben sein, dass der Bezug ergänzender Sozialleistungen nicht dauerhaft erfolgen wird.

Nach Nummer 3 kommen Ausnahmen für Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern in Betracht, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, weil ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist, wenn diese die Erziehung des oder der Kinder gefährden würde. Die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II in der Regel nicht gefährdet, soweit seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist.

Nummer 4 erfasst die Ausländer, die vor Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren auf Grund von Erwerbsunfähigkeit eine eigenständige Lebensunterhaltssicherung aus eigener Erwerbstätigkeit nicht erbringen können. Voraussetzung ist jedoch, dass der Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in

sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist. Leistungen, die auf Beitragszahlungen beruhen, bleiben außer Betracht.

Die Anwendung der Ausnahme von Nummer 5 kommt nur unter den kumulativ genannten Voraussetzungen in Betracht. Maßgeblich ist das Lebensalter, das der Ausländer zum Zeitpunkt der am 1. Januar 2010 anstehenden Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erreicht hat. Damit werden auch die Ausländer erfasst, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Abs. 1 AufenthG noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben, dieses aber im Verlauf der Geltungsdauer der ersten Aufenthaltserlaubnis vollenden werden. Zum Zeitpunkt der Verlängerung muss der Ausländer Kinder oder Enkel in Deutschland haben, die über einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland verfügen. Es ist nicht erforderlich, dass diese im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind, es reicht aus, wenn die Aufenthaltserlaubnis des Kindes oder Enkels eine Aufenthaltsverfestigung ermöglicht. Dies ist insbesondere dann jedoch nicht gegeben, wenn die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Kindes oder des Enkels nach § 8 Abs. 2 AufenthG ausgeschlossen wurde. Für den Personenkreis der Ausländer, die die genannte Altersgrenze erreicht haben, dürfen keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden. Dies gilt sowohl für Leistungen zum Lebensunterhalt als auch für Leistungen für die Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit. Sofern der Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln (z. B. Altersrente) gesichert ist, kann von einer Sicherung des Lebensunterhaltes ausgegangen werden, wenn sichergestellt ist, dass unterhaltsverpflichtete Familienangehörige auch in die Unterhaltsverpflichtung genommen werden können.

Bei Ausländern, bei denen bereits zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Abs. 1 AufenthG die Sicherung des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht gewährleistet ist, kommt der das Ermessen bindenden Formulierung in § 104 a Abs. 1 AufenthG „soll erteilt werden“ eine besondere Bedeutung zu. Ist bereits zu diesem Zeitpunkt der Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert und liegen auch keine begründeten Anhaltspunkte dafür vor, dass zukünftig die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel entfällt, ist damit ein hinreichender Grund gegeben, von dem im Regelfall ermessensbindenden „soll“ abzuweichen, denn es ist mit den Zielen des § 104a AufenthG nicht vereinbar, Ausländern eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn bereits bei Erteilung feststeht, dass eine Verlängerung nicht erfolgen kann.

## II. § 104 b AufenthG (Aufenthaltsrecht für integrierte Kinder von geduldeten Ausländern)

Der neue § 104 b AufenthG sieht im Falle der Ausreise der Eltern ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für integrierte Kinder **im Alter zwischen 14 und 17 Jahren** vor, die sich am Stichtag seit sechs Jahren in Deutschland aufgehalten und das 14. Lebensjahr vollendet haben, wenn ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a nicht erteilt oder verlängert wurde. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn die Eltern die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht oder Straftaten begangen haben, § 104 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 6 AufenthG.

Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 sowie § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG erteilt werden.

Sonstige besondere Erteilungsvoraussetzungen sind in § 104 b Nr. 1 bis 5 AufenthG geregelt. Wann die **deutsche Sprache beherrscht** wird, ist entsprechend der Definition der Stufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zu bestimmen. Dazu gehört, dass ein Kind sich altersangemessen fließend mündlich und schriftlich ausdrücken kann, dass es auch in einem Gespräch über komplexere Sachverhalte nicht mehrfach erkennbar nach Worten suchen muss und derartige Sachverhalte auch strukturiert aufschreiben kann. Der Nachweis kann im Rahmen eines kurzen Gesprächs sowie anhand der Schulnoten im Deutschunterricht erfolgen.

Eine **positive Integrationsprognose** ist in der Regel anzunehmen, wenn das Kind regelmäßig zur Schule geht, sich in einer Berufsausbildung befindet, die zu einem anerkannten Berufsabschluss führt, oder wenn es einen entsprechenden Schulabschluss erworben hat.

Die **Personensorge** ist dann sichergestellt, wenn ein Vormund für das Kind bestellt ist und eine angemessene Unterbringung und Pflege gewährleistet ist.

### **III. Allgemeine Regelungen**

*Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen sind, soweit keine Ausnahmen hiervon zugelassen wurden, zu beachten.*

#### **ausreichender Wohnraum (§ 104 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG)**

*Für alle begünstigten Personen muss ausreichender Wohnraum vorhanden sein. Die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft steht der Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht entgegen.*

#### **Sicherheitsanfragen**

*Sicherheitsanfragen sind unter Beachtung des Erlasses vom 13. September 2005 betreffend Anfrage der Ausländerbehörden bei den Sicherheitsbehörden vor der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach § 73 Absatz 2 AufenthG; Az.: B 5 5510/1 AufenthG 73, durchzuführen.*

#### **Passpflicht**

*Die Passpflicht muss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften erfüllt sein. Insbesondere muss die Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 a AufenthG geklärt sein.*

#### **§ 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG**

*Die Soll-Regelung des § 104 a AufenthG begründet keinen Anspruch im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG. Hinsichtlich § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG gilt § 104 a Abs. 1 Satz 3, 2. Hs. AufenthG.*

15

**Bleiberechtsregelung nach dem IMK-Beschluss vom 17.11.2006**

Die Geltung des Erlasses vom 20.12.2006, Az.: B 5 5510/1 Altfall (Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige) bleibt vom Inkrafttreten der gesetzlichen Bleiberechtsregelung unberührt.

**Statistik**

Ich bitte die Anwendung der Regelung statistisch aufzuarbeiten und sicherzustellen, dass mir auf Anforderung entsprechendes Zahlenmaterial zur Verfügung gestellt werden kann.

Entsprechend dem beigefügten Vordruck (Anlage 1) sind die Anzahl der Anträge sowie die Zahl der erteilten bzw. abgelehnten Aufenthaltserlaubnisse zu erfassen und vierteljährlich, jeweils zum 10. des Folgemonats, erstmals am 10. Januar 2008, vorzulegen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Im Auftrag



Ebersohl-Hofmann